



# Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 8. Mai 2024

Nummer 18

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ .....	335
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen .....	340
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Tafeln-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024) .....	342
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024) .....	344
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg .....	345
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree .....	351
Baupreisindexzahl für 2024 .....	353
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde .....	355
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 .....	356

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Studentenwerk Potsdam</b>	
Zweite Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam .....	357
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Änderung in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg .....	358
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	358
Sonstige Sachen .....	359
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	359
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	359

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“**

Vom 28. März 2024

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds 7 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen, vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zuwendungen für Vorhaben im Bereich der Energieeffizienz.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 9.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.4 Die Förderung zielt auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren ab, um CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die Steigerung der Energieeffizienz bei den Antragstellenden zu erreichen.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde ILB bereitgestellt wird.

## 1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **CO<sub>2</sub>-Einsparungen einer Energieeffizienzmaßnahme**

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO<sub>2</sub>-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.

- **Gewerbliche Wirtschaft**

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die Wirtschaftszweige C, D, F, G, I, J, S 96.01 (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 [WZ 2008]):

C: Verarbeitendes Gewerbe;  
D: Energieversorgung;  
F: Baugewerbe;  
G: Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen;  
I: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie;  
J: Information und Kommunikation;  
S 96.01: Wäscherei und chemische Reinigung.  
Hierbei sind die Ausschlüsse entsprechend Nummer 5.4.3 der Richtlinie zu beachten.

- **Ausgaben für Investitionen**

Ausgaben für eine Investition in materielle Vermögenswerte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Artikel 38 Absatz 8 AGVO) stehen.

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Als kleine Unternehmen (KU) werden Unternehmen definiert, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

- **Nebenkosten**

Ausgaben für Planung und Installation. Ausgaben für Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegenstandes. Die Ausgaben

müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz stehen.

Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens resultieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen. Die Eckdaten der Maßnahme (unter anderem Energieeinsparung, Kosteneinsparung, CO<sub>2</sub>-Einsparung) müssen im Rahmen eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247<sup>1</sup> ermittelt worden sein und die Maßnahme muss im Ergebnis des Energieaudits zu den Empfehlungen für den Standort der oder des Antragstellenden im Land Brandenburg gehören. Die Förderung ist technologieoffen, das heißt, die Technologiewahl zur Erhöhung der Energieeffizienz wird nicht eingeschränkt.

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

## 3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU);
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU);
- Stadtwerke und Versorger gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.  
Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019

<sup>1</sup> Unternehmen sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben. Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen.

keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der ILB über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des Zuwendungsempfangenden Ausnahmen von diesen Fristen zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens drei Jahre beträgt. Das heißt, der Ausgabenanteil, der zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, frühestens nach drei Jahren.

4.5 Energieaudit gemäß DIN EN 16247<sup>2</sup>

Mit der Antragstellung ist ein Nachweis über das Ergebnis des messtechnisch gestützten Energieaudits gemäß DIN EN 16247 zu einem Betriebsablauf oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis soll nicht älter als zwölf Monate sein.

4.6 Bagatellgrenzen

Jedes Vorhaben muss anhand der Berechnungen des Energieaudits eine jährliche Mindesteinsparung von 5 Tonnen je CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Vorhaben erreichen.

4.7 Fördereffizienz

Eine Förderung ist nur zulässig bei

- Reduzierung des Endenergieverbrauchs um mindestens 15 Prozent der Endenergie oder
- Reduzierung um mindestens 15 Prozent der erzeugten CO<sub>2</sub>-Emissionen

durch das jeweilige (Teil-)Vorhaben.

4.8 Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen

- für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen;
- die unter den Anwendungsbereich der Module 1 bis 3 der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ fallen;
- für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse;
- die keine unmittelbaren Energie- und Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken;
- im Bereich von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- deren CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden;
- an Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden;
- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/zufundfähige Ausgaben

Zufundfähig sind Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.4.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Artikels 38 Absatz 4, 5 und 6 AGVO in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 8 AGVO.

<sup>2</sup> Unternehmen sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben. Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen.

Die Beihilfeintensität darf 15 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozent, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 5 Prozent erhöht werden.

Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 2,5 Prozent erhöht werden.

Die Zuwendung darf den Betrag von 1 200 Euro pro jährlich eingesparte Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente nicht überschreiten.

5.4.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 50 000 Euro pro Vorhaben betragen.

5.4.3 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor dem Bewilligungsbescheid der Zuwendung vorliegen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE-Fonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder

- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.5 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.6 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Die Anforderungen zur Transparenz und Kommunikation gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der ESI-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/1060), Anhang IX derselben Verordnung und Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ sind zu beachten. Dazu zählen entsprechende Kommunikationsmaßnahmen, die die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU hervorheben, unter anderem auf Websites und Social-Media-Auftritten, A3-Plakaten sowie langlebigen Tafeln oder Schildern (Gesamtausgaben über 500 000 Euro).

Ausführliche Merkblätter und Vorlagen werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtausgaben über 500 000 Euro). Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website [efre.brandenburg.de](https://efre.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zu-

wendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

- 6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Untertragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsmittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren und Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Der schriftliche Antrag ist zusätzlich ausgedruckt und unterzeichnet an die ILB zu senden.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 des a-Bereiches der ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis ist online über das Kundenportal der ILB einzureichen.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmserfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in der Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfänger im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

### 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen**

Vom 10. April 2024

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Familienferienreisen.
- 1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss des Landes Familien mit geringem Einkommen Familienferienreisen zu erleichtern. Ein gemeinsamer Urlaub ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens, fördert den Zusammenhalt der Familie und eröffnet neue Perspektiven. Gemeinsame Erlebnisse in der Familie tragen zum Wohlbefinden aller Familienmitglieder bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit. Familien sollen - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - geeignete Angebote für Familienferienreisen wahrnehmen können.

#### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Familienferienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der

Familienerholung geeigneten Einrichtungen und Ferienunterkünften.

- 2.2 Gefördert werden Familienferienreisen in Quartieren, die als Beherbergungsbetriebe oder Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemieteten Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie auf Zeltplätzen förderfähig. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sowie Familienreisen mit privaten Wohnwagen oder Wohnmobilen sind nicht förderfähig.

**3 Zuwendungsempfangende**

Gefördert werden Familien mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Damit sollen Ehepaare mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie Patchwork- und Pflegefamilien erfasst werden. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder allein mit ihren Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten.

- 4.2 Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

- 4.3 Zuschüsse können nur für Familienmitglieder gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.

- 4.4 Die Beantragung der Zuschüsse für eine Familie soll spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt erfolgen. Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich.

- 4.5 Der Zuschuss soll für mindestens zwei und höchstens 13 Übernachtungen gewährt werden.

- 4.6 Familien, die im letzten Monat vor oder im Monat der Antragstellung

- a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- c) einen Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

bezogen haben oder beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse gemäß dieser Richt-

linie erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Hierfür ist mit der Stellung des Antrags ein geeigneter Nachweis (Bescheid oder Bescheinigung) vorzulegen.

- 4.7 Familien, die keine der in Nummer 4.6 genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreitet. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Familiennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

- 4.7.1 Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht darlehensweise gewährt werden, Rentenleistungen sowie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Als Berechnungsgrundlage gilt das Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Mehraufwandsentschädigungen nach § 16d Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

- 4.7.2 Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des letzten oder vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

- 4.8 Zuschüsse können auch für Kinder gewährt werden, für die die oder der Antragstellende sorge- oder umgangsberechtigt ist, die aber nicht in ihrem oder seinem Haushalt leben. Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der oder des Antragstellenden maßgebend.

- 4.9 Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der

Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses für die Familienferienreisen beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10 Euro.

## 6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Die Anträge auf Zuschüsse für Familienferienreisen sind zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-800 oder -853  
E-Mail: [familienferien@lasv.brandenburg.de](mailto:familienferien@lasv.brandenburg.de).

- 6.1.2 Die Anträge sollen sechs Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise in vollständiger Form einschließlich einer Buchungsbestätigung vorliegen. Unvollständige oder nach Reisebeginn eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Für die Anträge sind die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.
- 6.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig frühestens vier Wochen vor Reisebeginn vorgenommen.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse legen die Familien der Bewilligungsbehörde einen Beleg über die vollständige Zahlung der Unterkunft oder Reise vor.
- 6.3.2 Der Zahlungsbeleg muss spätestens 14 Tage nach Rückkehr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Wird der Beleg auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingereicht, können die Zuschüsse für Familien-

ferienreisen zurückgefordert und für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre versagt werden.

- 6.3.3 Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Zuschüssen sind diese für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre zu versagen.
- 6.3.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

### **Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Tafeln-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024)**

Vom 16. April 2024

Der seit Februar 2022 andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt weiterhin zu einer Energieknappheit und damit einhergehend zu Anstiegen der Energiepreise, der allgemeinen Inflation und der Lebenshaltungskosten sowie als Kriegsfolge, aber auch aus anderen Gründen, zu erneut angewachsenen Fluchtbewegungen aus der Ukraine als auch aus anderen Herkunftsländern. Trotz verschiedener finanzieller Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung wie der Erhöhung der Regelbedarfe für bedürftige Personen ab dem Jahr 2024 sehen sich die Tafeln weiterhin mit einer stark steigenden Nachfrage konfrontiert. Gleichzeitig haben sie nach wie vor unter einem sinkenden Spendenaufkommen zu leiden. All dies gefährdet die Aufrechterhaltung eines allgemein zugänglichen Tafelangebots auch im Jahr 2024. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

#### **1 Zweck der Soforthilfe**

- 1.1 Mit der Soforthilfe sollen die Tafeln finanziell unterstützt werden, um ein allgemein zugängliches Tafelangebot aufrechtzuerhalten. Die Tafeln sind gemeinnützige Hilfsorganisationen, die Lebensmittel, welche im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet und ansonsten vernichtet werden würden, an Bedürftige verteilen oder gegen geringes Entgelt abgeben.
- 1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeits-

leistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen der Tafeln, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter nicht gedeckt werden können.

## 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Träger der Tafeln als gemeinnützige Hilfsorganisationen im Sinne der Nummer 1.1 Satz 2 mit Sitz und Tätigkeitsgebiet im Land Brandenburg.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Leistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für anfallende Sachkosten zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen und für Sachkosten zum Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme des Tafelangebots gewährt.

4.2 Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1 sind insbesondere Heiz- und Stromkosten, erhöhte Kosten aufgrund ausgebauter Lager- und Kühlkapazitäten, erhöhte Transport- und Energiekosten sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Keine Sachkosten sind Aufwendungen für Personalausgaben und investive Maßnahmen (einschließlich Erwerb von Kraftfahrzeugen).

4.3 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.

4.4 Die Antragsberechtigten erhalten für das laufende Haushaltsjahr einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von höchstens 10 000 Euro pro Tafel als pauschalen Ausgleich für Mehrbelastungen durch Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1.

## 5 Antragsverfahren

5.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.

5.2 Der Antrag ist elektronisch auf der Website des LASV (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/>) abrufbar. Der ausgefüllte und schriftlich unterschriebene Antrag ist postalisch an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu senden.

5.3 Die Antragstellenden haben dem Antrag eine Kostenaufstellung beizufügen und die Mehrbelastungen zu erläutern. Sie haben darzulegen, dass der Ausgleich der Mehrbelastungen erforderlich ist, um ein allgemein zugängliches Tafelangebot in der gegenwärtigen Krisensituation aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsregisterauszug und Satzung, Versorgungsvertrag oder vergleichbare Unterlagen,
- Feststellungsbescheid nach § 60a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung, der die Feststellung beinhaltet, dass seitens der Antragstellenden ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der Nummer 1.1 Satz 2 verfolgt wird.

5.4 Die Antragstellenden haben eine zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Möglichkeiten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Förderung bestehen.

5.5 Ein Antrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 30. September 2024 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Sie bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges.

## 6 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

## 7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

## 8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Das LASV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sowie nicht verausgabte Mittel sind dem LASV zu erstatten.

8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024)**

Vom 22. April 2024

Der seit Februar 2022 andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt weiterhin zu einer Energieknappheit und damit einhergehend zu einem Anstieg der Energiepreise und der allgemeinen Inflation. Dies hat auch für die Einrichtungen und Dienste im sozialen und gesundheitlichen Bereich erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge und gefährdet deren Strukturen und Hilfeangebote. Um eine gut funktionierende soziale und gesundheitliche Infrastruktur auch im Jahr 2024 zu gewährleisten und trotz dieser Krise zu stärken, wird - ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes - im Land Brandenburg weiterer Handlungsbedarf gesehen. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Jahr 2024 die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

#### 1 Zweck der Soforthilfe

- 1.1 Mit der Soforthilfe soll der Fortbestand von Einrichtungen, Diensten, Beratungsstellen, Projekten, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur gesichert werden, indem diesen eine schnelle finanzielle Hilfe für Mehraufwendungen gewährt wird, die infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind.
- 1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter nicht gedeckt werden können.

## 3 Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die eine Einrichtung, einen Dienst oder eine Beratungsstelle im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg betreiben, ein Projekt in diesem Bereich durchführen oder anderweitig in diesem Bereich tätig sind.
- 3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) geförderte Einrichtungen, Dienste oder Beratungsstellen betreiben, Zuwendungen des MSGIV für die Unterstützung bei Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zweckgebunden erhalten oder diese auf dem Wege der Beauftragung an Träger der freien Wohlfahrtspflege ausreichen.
- 3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten und durchgängig wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind, sofern diese nach entsprechenden Härtefall-Regelungen des Bundes oder des Landes wirtschaftliche Hilfe beantragen können.
- 3.4 Ausgeschlossen sind darüber hinaus Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Projekte, die vollständig durch Dritte gefördert werden oder die sich über Entgelte oder Kostensätze finanzieren.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zum Ausgleich von Energiepreisstegungen und zum Ausgleich inflationärer Preisentwicklungen gewährt. Keine Sachkosten sind Aufwendungen für Personalaufgaben und investive Maßnahmen.
- 4.2 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen; dies gilt insbesondere für vorrangig in Anspruch zu nehmende Billigkeitsleistungen des Landes Brandenburg. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.
- 4.3 Antragstellende, die im Jahr 2024 bereits eine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten als Mehrbelastungsausgleich nach Nummer 4.1 einen Aufschlag in Höhe von sieben Prozent auf die geförderten Sachkosten.
- 4.4 Antragstellende, die im Jahr 2024 keine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten als Mehrbelastungsausgleich nach Nummer 4.1 einen Aufschlag in Höhe von sieben Prozent auf die für das Jahr 2023 nachgewiesenen Sachkosten. Anteilige Sachkostenförderungen durch Dritte sind bei der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs entsprechend mindernd zu berücksichtigen.

4.5 Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn die beantragte Soforthilfe über einem Betrag von 50 Euro liegt.

**5 Antragsverfahren**

5.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.

5.2 Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch über die Webseite des LASV (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/Zuwendungen/Brandenburg-Paket/>) zu stellen. Bei postalischer Versendung ist der unterschriebene Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 53, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu richten.

5.3 Antragstellende nach Nummer 4.4 haben dem Antrag eine Aufstellung über die im Jahr 2023 angefallenen Sachkosten beizufügen und die Mehrbelastungen für das Jahr 2024 zu erläutern.

5.4 Die Antragstellenden haben die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Möglichkeiten zur Deckung der krisenbedingten Mehraufwendungen bestehen.

5.5 Anträge sind bis spätestens 30. September 2024 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsingangs bearbeitet.

**6 Auszahlungsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

**7 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

**8 Sonstige Bestimmungen**

8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfangenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Das LASV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sowie nicht verausgabte Mittel sind dem LASV zu erstatten.

8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

**9 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 17. April 2024

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2024 bekannt gemacht:

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet	
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet	
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet	
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet	
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet	
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet	
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet	
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet	
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet	
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet	
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet	
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet	
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	gut	
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Camping- paradies am Werbellinsee	ausgezeichnet	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet	
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet	
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB/seezeit-resort	ausgezeichnet	
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet	
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	gut	
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet	
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet	
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	ausgezeichnet	
24	EE	Badesee Bad Erna, Schönborn OT Lindena	Hauptteich	ausgezeichnet	
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet	
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet	
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Oststrand, Uferbereich	ausgezeichnet	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet	
281	HVL	Havel	Göttin, Biwakplatz	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
282	HVL	Havel	Grütz, Biwakplatz	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Ketziner Havelstrand	ausgezeichnet	
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet	
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet	
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet	
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet	
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet	
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet	
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet	
276	HVL	Wolzensee	Rathenow	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet	
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet	
259	LDS	Heidensee	Halbe	ausgezeichnet	
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet	
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet	
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet	
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet	
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet	
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet	
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet	
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet	
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	gut	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet	
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet	
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet	
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet	
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet	
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet	
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet	
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	gut	
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet	
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet	
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet	
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet	
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet	
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet	
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet	
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet	
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet	
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	ausgezeichnet	
81	LOS	Großer Treppensee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet	
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	gut	
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet	
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet	
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet	
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet	
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet	
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	gut	
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet	
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet	
95	LOS	Schervensee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet	
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet	
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet	
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet	
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet	
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet	
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet	
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet	
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	gut	
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet	
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet	
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	gut	
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand	ausgezeichnet	
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet	
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet	
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet	
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet	
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet	
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet	
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet	
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet	
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet	
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet	
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet	
122	MOL	Scharmützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet	
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet	
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet	
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet	
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	ausgezeichnet	
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	gut	
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausreichend	
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet	
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet	
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet	
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet	
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet	
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet	
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet	
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet	
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet	
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet	
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet	
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet	
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet	
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet	
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	gut	
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet	
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet	
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet	
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	ausgezeichnet	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet	
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet	
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet	
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet	
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet	
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet	
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet	
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet	
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet	
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet	
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet	
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet	
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet	
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet	
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet	
173	OPR	Zootzensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
277	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Wüstenhain	ausgezeichnet	
278	OSL	Gräbendorfer See	Reddern	ausgezeichnet	
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet	
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet	
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet	
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet	
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet	
275	P	Groß Glienicker See	An der Badewiese	ausgezeichnet	
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet	
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet	
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	ausgezeichnet	
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet	
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet	
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet	
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet	
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet	
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet	
273	PR	Rudower See	Rudower See	ausgezeichnet	
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet	
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet	
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet	
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet	
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet	
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet	
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand am Kiessee	ausgezeichnet	
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	gut	
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet	
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet	
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet	
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet	
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet	
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet	
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet	
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Strand am Rangsdorfer See	ausgezeichnet	
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet	
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet	
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet	
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet	
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet	
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet	
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet	
279	UM	Großer Beutelsee	Templin, OT Beutel	ausgezeichnet	
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen-Ringenwalde	ausgezeichnet	
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet	
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet	
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Strandbad	ausgezeichnet	
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet	
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet	
224	UM	Großer Vätersee	Groß Väter	ausgezeichnet	
225	UM	Großer Warthesee	Warthe	ausgezeichnet	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet	
280	UM	Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße	Flussbadestelle Schwedt/Oder	ausreichend	
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet	
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde, OT Neu Kleinow	ausgezeichnet	
229	UM	Lübbese	Milmersdorf, OT Petersdorf	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2020 - 2023	Merkmal
230	UM	Lübbesee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet	
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw	gut	
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	ausgezeichnet	
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet	
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet	
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet	
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet	
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet	
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Am Schiffsanleger	ausgezeichnet	
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	ausgezeichnet	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet	
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	gut	
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet	
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet	
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet	
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet	
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet	
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet	
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet	
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet	
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet	
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet	
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	gut	
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet	

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 16. April 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 167) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 25. März 2024 genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bekannt:

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I

Nr. 19) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19. Dezember 2019 (ABl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer allgemeinen Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung für die Regionalversammlung durchzuführen. Die

Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder),
2. den von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwalteten Gemeinden im Gebiet der Region.

Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sind Vertreter oder Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können. Für die beratenden Mitglieder kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der entsprechenden Organisation benannt werden. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Ihre Wählbarkeit richtet sich nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.

Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft legen die Anzahl der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest.

Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis.

(4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von der Stadtverordnetenversammlung und den Kreistagen gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 jeweils durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(6) Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Hiervon abweichende Stimmenzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festzulegen. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung.

(7) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmenanzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 10 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die

Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte und Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

7. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft und in den regionalen Printmedien bekannt gemacht.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Homepage“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.

## **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.

Beschlossen:  
Frankfurt (Oder), den 29. Januar 2024

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:  
Potsdam, den 25. März 2024

Manuela Hahn  
Abteilungsleiterin der Gemeinsamen  
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Ausgefertigt:  
Fürstenwalde/Spree, den 3. April 2024

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## **Baupreisindexzahl für 2024**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 22. April 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vielfältigen sind, beträgt 1,520.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. Juni 2024

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup> 2024
1	Wohngebäude	185
2	Wochenendhäuser	163
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	251
4	Schulen	237
5	Kindertageseinrichtungen	213
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	213
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	248
8	Krankenhäuser	277
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	213
10	Hallenbäder	230
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	103
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	91
	sonstige Bauart	78
11.2	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	91
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	78
	sonstige Bauart	64
11.3	der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	78
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	64
	sonstige Bauart	50
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	64
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	50
	sonstige Bauart	36
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	140
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	125
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	190
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	164
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	137
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	164
18	Tiefgaragen	254
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	65
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	50
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	27

- Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen

74 €/m<sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

<sup>2)</sup> Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. Mai 2024

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstücke 61 und 64 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G04521).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

- Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wird die

#### Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16278 Angermünde

	WKA MÜR7	WKA MÜR8
Gemarkung:	Dobberzin	Dobberzin
Flur:	1	1
Flurstück:	64	61

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H = 154,71 m (**MÜR7**) auf die Projektionsfläche RA = 81,62 m bzw. 0,4 H = 147,23 m (**MÜR8**) auf die Projektionsfläche RA = 74,68)
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Registriernummer: GN/382/2021, zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in 16278 Angermünde, Gemarkung Mürow, Flur 2, Flurstück 207.
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 10. Mai 2024 bis einschließlich 23. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauamt, Sachbereich Stadtplanung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) oder
- in der Stadtverwaltung Angermünde  
unter der Telefonnummer 03331 2600-77  
oder per E-Mail: [u.schwanebeck@angermuende.de](mailto:u.schwanebeck@angermuende.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 22. April 2024

Nachdem der Bundeswahlausschuss am 29. März und am 18. April 2024 über die Zulassung der bei der Bundeswahlleiterin eingereichten Listenwahlvorschläge für die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 entschieden hat, wurden die zugelassenen Listenwahlvorschläge gemäß § 15 Absatz 3

des Europawahlgesetzes und § 37 Absatz 2 der Europawahlordnung für das Land Brandenburg in folgender Reihenfolge geordnet, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Alternative für Deutschland (AfD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Liste für das Land Brandenburg,
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
4. DIE LINKE (DIE LINKE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
6. Freie Demokratische Partei (FDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
7. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
10. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
11. Die Heimat (HEIMAT) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
12. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
13. Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
14. Volt Deutschland (Volt) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
15. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung - Gemeinsame Liste für alle Länder,
16. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
17. MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
18. Deutsche Kommunistische Partei (DKP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
19. Partei der Humanisten (PdH) - Gemeinsame Liste für alle Länder,

- |   |  |
|---|--|
| <p>20. Menschliche Welt – für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>21. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>22. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>23. Bündnis für Innovation &amp; Gerechtigkeit (BIG) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>24. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>25. Aktion Bürger für Gerechtigkeit (ABG) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>26. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> | <p>28. Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>29. Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>30. Klimaliste Deutschland (KLIMALISTE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>31. Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>32. Partei der Vernunft (PDV) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>33. Partei des Fortschritts (PdF) - Gemeinsame Liste für alle Länder,</p> <p>34. V-Partei<sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei<sup>3</sup>) - Gemeinsame Liste für alle Länder.</p> |
|---|--|

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Studentenwerk Potsdam

#### **Zweite Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam**

Vom 16. April 2024

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007; in der Änderungsfassung vom 4. April 2013, bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 15. Mai 2013, Seite 1497; beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. In § 1 Absatz 1 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „der Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam-Babelsberg“ gestrichen und durch die Wörter „der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ ersetzt. In § 1 Absatz 1

Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der Fachhochschule Brandenburg“ gestrichen und durch die Wörter „der Technischen Hochschule Brandenburg“ ersetzt.

In § 1 Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 79“ gestrichen und durch „§ 81“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „50,00 Euro“ durch die Angabe „80,00 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Änderung in Ziff. 1 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Änderung in Ziff. 2 tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Potsdam, 16. April 2024

Prof. Bernd Schmidt  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Peter Heiß  
Geschäftsführer

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**Änderung in der Zusammensetzung  
der Vertreterversammlung  
der Deutschen Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 19. April 2024

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 22. September 2023 durch Beschluss festgestellt, dass die vom Listenträger für den Listenplatz Nr. 6 der stellvertretenden Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vorgeschlagene Nachfolgerin nach § 60 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gewählt gilt.

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung hat sich damit wie folgt geändert:

**Vertreterversammlung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Stellvertreter/-innen

Gruppe der Arbeitgeber

**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin  
und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
6	Steinbach, Laura	1994	Berlin

Frankfurt (Oder), 19. April 2024

gez. Kuske  
Der Vorsitzende des Vorstandes

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE****Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 28. Juni 2024, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 452** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Warschauer Straße 17, Größe: 1.080 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: 540.000,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage: Reihengrundstück bebaut mit einem partiell unterkellerten, 2 ½-geschossigen Einfamilienhaus  
Anschrift: Warschauer Straße 17, 15566 Schöneiche bei Berlin  
Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 52/22

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 03.07.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

eingetragen in dem Grundbuch von Steinhöfel  
**1/2 Miteigentumsanteil** für Kai Schoen an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Steinhöfel	Flur 2, Flurstück 244	Landwirtschafts- fläche, Außerhalb der Ortslage	6.338	239, BV lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
 Grünland

Verkehrswert: 2.200,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2022 in das Grund-  
 buch eingetragen worden.  
 Az.: 3 K 62/22

**Sonstige Sachen**

Amtsgericht Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eisenhüttenstadt -  
 Abteilung für Aufgebotsachen

**24 II 9/23**

**Ausschließungsbeschluss**

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der  
 Erblasserin Christiane Möwert, letzte Anschrift: Neißestraße 16,  
 15898 Neißemünde, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amts-  
 gericht Frankfurt (Oder), Aktenzeichen 24 II 9/23, nicht wirk-  
 sam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit  
 Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Be-  
 friedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Über-  
 schuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflicht-  
 teilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu  
 werden, bleibt unberührt.  
 Eisenhüttenstadt, 07.03.2024

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

**Ministerium der Finanzen und für Europa**

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Henry  
 Tschacher**, Dienstaussweisnummer **215349**, ausgestellt am  
 07.02.2024, Gültigkeitsvermerk bis 06.02.2034, wird hiermit  
 für ungültig erklärt.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Ge-  
 sundheit**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau  
**Leandra Rackwitz**, Dienstaussweisnummer **226075**, ausgestellt  
 am 08.03.2023, gültig bis 07.03.2033, wird hiermit für ungültig  
 erklärt.

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein Kunst- und Kulturforum Falkensee e. V.** mit Sitz  
 in der Elberfelder Straße 31 in 14612 Falkensee wurde auf der  
 Mitgliederversammlung am 24. November 2023 aufgelöst. Die  
 Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende  
 Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liqui-  
 datorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Michaela Zwiener-Ibach  
 Freiligrathstraße 5  
 14612 Falkensee

Jonathan Manti  
 Alt Nowawes 118  
 14482 Potsdam

**Der gemeinnützige Verein MC Klassik Motorsport Cottbus  
 e. V. (KMC)**, c/o Eberhard Kliem, Kleine Gartenstraße 2 a,  
 03051 Cottbus, ist am 2. Februar 2024 aufgelöst worden.  
 Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, be-  
 stehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genann-  
 ten Liquidatoren anzumelden:

Oskar Eberhard Kliem  
 Kleine Gartenstraße 2 a  
 03051 Cottbus

Horst Jürgen Horn  
 Poznaner Straße 22  
 03048 Cottbus

Frank-Thorsten Hussock  
 Eichenweg 26  
 03096 Dissen-Striesow OT Dissen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.